

Straßenreinigungssatzung der Stadt Uslar

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nieders. GVBl. S. 242) hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 17.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortsanlage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Umfang und Art der Straßenreinigungspflicht sind in einer Verordnung der Stadt Uslar geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen als auch in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt insbesondere dann, wenn diesem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (6) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellte Personen nicht übertragen, soweit es die bebauten und unbebauten Grundstücke an den Bundesstraßen 241 und 497, an den Landstraßen 534, 548, 554 und 558 sowie den Kreisstraßen 431, 432, 443, 444, 445, 446, 449, 450 und 451 in den Ortsdurchfahrten von Uslar einschließlich seiner Ortsteile betrifft.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 6 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Reinigungsbereich

Zur geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) gehört das Stadtgebiet, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die offene oder zusammenhängende Bauweise grundsätzlich erst ab einer Frontlänge von mehr als 120 Metern.

§ 3

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Reinigungspflichtige im Sinne dieser Satzung können andere Personen mit der Ausführung der Reinigung beauftragen (§ 52 Abs. 4 Satz 3 NStrG). Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Stadt Uslar. Für die Dauer der mit Zustimmung der Stadt erfolgten Beauftragung ist nur der Beauftragte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden bei der Stadt Uslar eingesehen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigungspflicht im Gebiet der Stadt Uslar vom 24. Februar 1977 außer Kraft.

Uslar, den 18. Dezember 1996

Stadt Uslar

gez.
Dr. Weinreis
Bürgermeister

gez.
Meistering
Stadtdirektor